

W I C H T I G

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind von den Arbeitgeber/innen auf ihre Kosten am Ort der Gefahr zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren nicht durch andere Schutzmaßnahmen (technisch oder arbeitsorganisatorisch) vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Pflichten der Arbeitgeber/innen

- Arbeitnehmer/innen informieren und unterweisen,
- dafür sorgen, dass Arbeitnehmer/innen die PSA benutzen,
- für ordnungsgemäße Funktion der PSA und einwandfreie hygienische Bedingungen zu sorgen,
- Verwenderinformationen der Hersteller und Inverkehrbringer der PSA berücksichtigen (Eignung, Benutzung, Pflege, Wartung), und
- dafür sorgen, dass beschädigte PSA nicht mehr verwendet wird.

Eignung der PSA

- PSA muss für die Gefahr bzw. die Beanspruchung geeignet sein (Herstellerangaben beachten!).
- Es darf nur PSA mit CE-Zeichen verwendet werden.
- Die Beeinträchtigung oder Belastung der Träger/innen durch die PSA soll so gering wie möglich sein.
- Die PSA soll bei der Arbeit so wenig wie möglich behindern.



